

## **Satzung der Kommunalen Wählervereinigung weimarwerk bürgerbündnis e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "weimarwerk bürgerbündnis e.V“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhielt der Name den Zusatz "e.V“.
3. Der Verein hat den Sitz in Weimar. Unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, so ist diese, ansonsten die Anschrift des Vorsitzenden, die Vereinsanschrift.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt als mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung im Sinne der §§ Thüringer Kommunalwahlgesetzes den Zweck, sich in die kommunalpolitische Arbeit in Weimar einzubringen und an den Kommunalwahlen zu beteiligen.
2. Die politischen Ziele des Vereins sind in der Gründungserklärung und im Programm festgehalten. Das Programm wird fortgeschrieben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen zu Fragen der Kommunalpolitik der Stadt Weimar, die Durchführung von stadtteilbezogenen Informationsveranstaltungen sowie die Herstellung und Herausgabe von Informationsmaterialien verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Max Zöllner Stiftung in Weimar, die es ausschließlich im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die die Ziele des Vereins und die Satzung anerkennt und mit Wohnsitz in Weimar gemeldet ist.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die die Ziele des Vereins und die Satzung anerkennt.
3. Fördernde Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Sie haben in Versammlungen nur beratende Stimme und kein Wahlrecht.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Sitzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die über den Antrag endgültig entscheidet.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie müssen Mitglied des Vereins sein. Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung zum Schatzmeister gewählt.
2. Der Verein wird gemeinschaftlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorzeitige Abwahl ist möglich. Nachwahlen gelten nur für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Vorstand bleibt solange in Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
5. Aufgaben des Vorstands sind die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Erarbeitung einer vorläufigen Tagesordnung, die Führung des Haushalts, die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung aufgetragenen Beschlüsse sowie die Wahrnehmung der Interessen des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
6. Öffentlichkeitsarbeit wird vom geschäftsführenden Vorstand und bei aktuellen Themen aus dem Stadtrat von Mitgliedern der Fraktion und des Vorstands gemeinsam gemacht.
7. Über die Sitzungen des Vorstands werden Beschlussprotokolle angefertigt. Sie sind vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Mitglieder der Stadtratsfraktion
3. die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Stadtrates
4. sowie fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder

bis zur 1. ordentlichen Mitgliederversammlung bilden die Gründungsmitglieder den erweiterten Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der erweiterte Vorstand berät über die Richtlinien der kommunalen Politik des Vereins und berät die Mitgliederversammlung. Soweit nicht diese zuständig ist, fasst er Empfehlungen für die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands, der Arbeitskreise und der Fraktion. Er gewährleistet die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Fraktion, Arbeitskreisen und Mitgliederversammlung. Er kann jederzeit zu aktuellen Themen eine Mitgliederversammlung einberufen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der geschäftsführende Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Tagen zu den Sitzungen ein. Eine Verkürzung der Frist ist bei Dringlichkeit möglich.
4. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassungen zu anstehenden politischen Fragen,
- Kontrolle des Vorstands

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands und seine Entlastung
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per e-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die erste Versammlung eines Jahres ist als Jahreshauptversammlung anzusehen. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Kandidaten- und Reservelistenaufstellung auf drei Tage verkürzt werden.
2. Auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist sie beschlussunfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung terminierte weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eröffnet und geleitet. Sie beschließt nach der Eröffnung die Tagesordnung.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag von drei Mitgliedern finden Beschlussfassungen geheim statt.
6. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Wird von einem Kandidaten diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem zur Wahl die relative Mehrheit genügt.
7. Bei der Aufstellung von Wahllisten gelten die wahlrechtlichen Bestimmungen und Wahlrechtsvoraussetzungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
8. Anträge zu Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die gleiche Frist gilt bei Wahl oder Abwahl des Vorstands oder bei Ausschluss eines Mitglieds. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern bekannt gegeben.

## **§ 10 Stadtratsarbeit**

Die Mitglieder der Fraktion berichten den Vereinsgremien über ihre Arbeit. Ziele und Beschlüsse der Vereinsgremien fließen in ihre Tätigkeit ein. Die Fraktion wirkt auf die Durchsetzung der durch die Satzung und die Mitgliederversammlung festgelegten Ziele hin. Jedes Ratsmitglied bleibt dabei seinem Gewissen verpflichtet.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er wird mit dem Eingang der Erklärung wirksam.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags drei Monate in Rückstand ist. Vor der Entscheidung ist das Mitglied schriftlich mit einer Zahlungsaufforderung unter Nachfristsetzung auch auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Monatsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sowie Regelungen zu den Zahlungen von Fördermitgliedern werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Für das bei der Auflösung vorhandene Vermögen gilt § 3 Abs. 7.

Die Mitgliederversammlung gab sich am 21.10.2016 vorstehende Satzung.

Die auf der Mitgliederversammlung in Weimar am 21.10.2016 gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, Erklärungen gegenüber dem Notar, Behörden und Gerichten abzugeben.

Gewählt wurden zum Vorstand:

1. Prof. Dr. Wolfgang Hölzer
2. Annette Projahn
3. Dr. Friedrich Petry
4. Thomas Grimm
5. Hendrik Rauch

Weimar, 21.10.2016